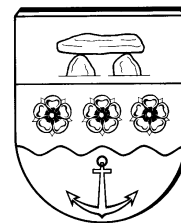


AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2025

Ausgegeben in Meppen am 15.09.2025

Nr. 30

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland		305 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023 der Gemeinde Lorup	290
294 Sitzung des Betriebsausschusses des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland	284	306 1. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Lorup vom 11.10.2018	290
295 Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Sport	284	307 Satzung der Gemeinde Messingen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostenatzung)	290
296 Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur	284	308 Kostentarif zur Verwaltungskostenatzung (§ 2) der Gemeinde Messingen vom 27.08.2025	292
297 Sitzung des Feuerschutzausschusses	285	309 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023 der Gemeinde Rastdorf	293
298 Sitzung des Schulausschusses	285	310 1. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Rastdorf vom 01.11.2018	293
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden		311 Gemeinde Salzbergen; Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 108.1 „Holstener Weg“ (Neuaufstellung)	293
299 Allgemeinverfügung der Gemeinde Emsbüren über die ausnahmsweise Öffnung von Verkaufsstellen in der Gemeinde Emsbüren für den Verkauf	285	312 Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Samtgemeinde Sögel (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 24.09.2015	294
300 Gemeinde Emsbüren; Bekanntmachung über Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) vom 01. November 2015	286	C. Sonstige Bekanntmachungen	
301 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Fresenburg für das Haushaltsjahr 2025	287	313 Öffentliche Bekanntgabe des Beschlusses über den Jahresabschluss der Leitstelle Ems-Vechte AöR für das Haushaltsjahr 2023 sowie öffentliche Bekanntgabe des Schlussberichts des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2023	294
302 Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 129 „Sondergebiet Zuchtrindervermarktung“	288		
303 Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 200 „Sondergebiet Tierhaltungsanlagen“, 12. Änderung	289		
304 Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Wirksamwerden der 90. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geeste (SO Freiflächen-Photovoltaik) Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 201 „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik“, OT Dalum	289		

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

294 Sitzung des Betriebsausschusses des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland

Am Mittwoch, dem 17.09.2025, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Betriebsausschusses des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland im Kreishaus I, Ordeniederung 1, Sitzungssaal, 49716 Meppen, statt.

Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 3. Feststellung der Tagesordnung
 4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Betriebsausschusses des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland vom 11.12.2024
 5. Abfallbilanz 2024
 6. Feststellung des Jahresabschlusses des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland für das Wirtschaftsjahr 2024
 7. Bericht über wichtige Angelegenheiten
 8. Anfragen und Anregungen
 9. Schließung der öffentlichen Sitzung

Gegen voraussichtlich 16:00 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 04.09.2025

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

295 Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Sport

Am Donnerstag, dem 18.09.2025, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Sport im Kreishaus I, Ordeniederung 1, Sitzungszimmer 1, 49716 Meppen, statt.

Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 3. Feststellung der Tagesordnung
 4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Sport vom 13.05.2025
 5. Kindertagesstättenförderung
 - a) Einrichtung einer Außenstelle der Kita Westeresch im Ortsteil Rhede-Brual
 - a) Schaffung einer Kindergartengruppe
 - b) Schaffung von Nebenräumen

- b) Anbau- und Umbaumaßnahmen in der Kindertagesstätte St. Marien Papenburg
 - a) Anbau eines Intensivraumes
 - b) Anbau und Schaffung eines neuen Haupteinganges und Überarbeitung der Raumaufteilung
 - c) Anbau eines Bewegungsraumes und Schaffung zusätzlicher Nebenräume
- c) Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen in der kath. Kindertagesstätte St. Vitus in Dörpen
 - a) Erweiterungsmaßnahmen
 - b) Umbaumaßnahmen
 - c) Anschaffung einer Kücheneinrichtung
- d) Neubau einer vierzügigen Kindertagesstätte in Lengerich
 - a) Schaffung von zwei Krippengruppen
 - b) Schaffung von zwei Kindergartengruppen
 - c) Schaffung von Nebenräumen
 - d) Anschaffung einer Kücheneinrichtung
6. Entwicklung der Schulbegleitungen im Landkreis Emsland
7. Sportförderung
 - a) SV BW Lorup e.V. - Errichtung eines Sportgruppenraums mit Umkleidekabine innerhalb des Neubaus der Tribüne
 - b) TC Altenberge-Erika e.V. - Umrüstung der Tennissandplätze zu Ganzjahresplätzen inkl. Installation einer LED-Flutlichtanlage auf zwei Plätzen
8. Sportlerehrung des Landkreises Emsland
9. Bericht über wichtige Angelegenheiten
10. Anfragen und Anregungen
11. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 16:00 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 05.09.2025

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

296 Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur

Am Montag, dem 22.09.2025, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur im Kreishaus I, Ordeniederung 1, Sitzungszimmer 1, 49716 Meppen, statt.

Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 3. Feststellung der Tagesordnung
 4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur vom 02.06.2025
 5. Bericht zur Nitratbelastung im Emsland; Antrag der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN-Kreistagsfraktion vom 09.04.2025
 6. Energiemanagement des Landkreises Emsland - Vorstellung Energiebericht 2023

7. Übersicht zu den Förderungen im Bereich Umwelt, Naturschutz und Klimaschutz;
Antrag der FDP-Kreistagsfraktion vom 05.06.2025
8. Anpassung der Richtlinie zur Verwendung von Ersatzgeld
9. Bericht über wichtige Angelegenheiten
10. Anfragen und Anregungen
11. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 16:00 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen 11.09.2025

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

297 Sitzung des Feuerschutzausschusses

Es handelt sich um eine gemeinsame Ausschusssitzung der Landkreise Emsland und Grafschaft Bentheim. Diese findet in Lingen statt!

Am Mittwoch, dem 24.09.2025, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Feuerschutzausschusses in der Mensa der BBS Lingen Wirtschaft, Nöldekestraße 7, 49809 Lingen (Ems), statt.

Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 3. Feststellung der Tagesordnung
 4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des gemeinsamen Feuerschutzausschusses vom 26.09.2024
 5. Auswirkungen der Neuausrichtung des ärztlichen Bereitschaftsdienstes auf den Rettungsdienst
 6. Projekt Leitstellenneubau; aktueller Sachstand
 7. Projekt Smart Move; Weiterentwicklung der Leitstelle
 8. Bericht über wichtige Angelegenheiten
 9. Anfragen und Anregungen
 10. Schließung der Sitzung

II. Nichtöffentliche Sitzung

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung des Feuerschutzausschusses (voraussichtlich gegen 16:00 Uhr) findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 12.09.2025

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

298 Sitzung des Schulausschusses

Am Donnerstag, dem 25.09.2025, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Schulausschusses im Kreishaushaus I, Ordeniederung 1, Sitzungssaal, 49716 Meppen, statt.

Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 3. Feststellung der Tagesordnung
 4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Schulausschusses vom 05.06.2025
 5. Berufliche Orientierung an allgemeinbildenden Schulen; „Masterplan Berufsorientierung“ des Bildungsbüros Emsland
 6. RZI Emsland; Sachstandsbericht zum Regionalen Inklusionskonzept
 7. Entwicklung der Schülerzahlen im Emsland; Schuljahr 2025/2026
 8. Umsetzung des Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter ab dem Schuljahr 2026/2027; Einrichtung von offenen Ganztagschulen für die kreiseigenen Förderschulen im Primarbereich
 9. Erweiterung der Bildungsangebote an den kreiseigenen Berufsbildenden Schulen
 - a) Erweiterung des Bildungsangebotes an den BBS Papenburg Hauswirtschaft und Soziales
 - b) Erweiterung des Bildungsangebotes an den BBS Meppen
 10. Bericht über wichtige Angelegenheiten
 11. Anfragen und Anregungen
 12. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 16:30 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 12.09.2025

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

299 Allgemeinverfügung der Gemeinde Emsbüren über die ausnahmsweise Öffnung von Verkaufsstellen in der Gemeinde Emsbüren für den Verkauf

Auf Grundlage von § 5 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 08.03.2007 (Nds. GVBl. S. 111) in der z. Z. gültigen Fassung i. V. m. § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) in der z. Z. gültigen Fassung und § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311) in der z. Z. gültigen Fassung wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

„Verkaufsoffener Sonntag“ im Jahr 2025
in der Gemeinde Emsbüren

am Sonntag, 28. September 2025,
in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
anlässlich der „Emsbürener Großkirmes“ (Straßenkirmes).

Abweichend von den Regelungen des § 4 NLöfVZG dürfen an diesem Sonntag und in dieser Zeit die Verkaufsstellen für den Verkauf in der Gemeinde Emsbüren öffnen.

Begründung:

Gemäß § 5 NLöfVZG soll die zuständige Behörde auf Antrag der überwiegenden Anzahl der Verkaufsstellen eines Ortsbereichs oder einer den örtlichen Einzelhandel vertretenden Personenvereinigung zulassen, dass Verkaufsstellen unabhängig von der Regelung des § 4 NLöfVZG an Sonn- und Feiertagen öffnen dürfen. Die Öffnung darf im Jahr in anerkannten Ausflugsorten an insgesamt höchstens acht und in anderen Orten an insgesamt höchstens vier Sonn- und Feiertagen und jeweils höchstens für die Dauer von fünf Stunden täglich zugelassen werden. Die Öffnungszeit soll außerhalb der ortsüblichen Gottesdienstzeiten liegen.

Der Verein für Handel, Handwerk und Gewerbe hat für den genannten Sonntag am 28.09.2025 eine Ausnahme von den Regelungen des § 4 NLöfVZG beantragt. Er hat daraufhin unter Gebrauch der Ermächtigung des § 5 NLöfVZG einen begründeten Ausnahmebescheid erhalten.

Nach Auswertung der vorliegenden Unterlagen, entfaltet die anlassgebende Veranstaltung „Emsbürener Groß-/Straßenkirmes“ für sich genommen eine ausreichende Ausstrahlungswirkung für den Ortsbereich Emsbüren und entspricht damit dem gesetzlich vorgeschriebenen besonderen Anlass nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 NLöfVZG.

Zudem sind sie Anlass für die Ausnahmeerlaubnis zur Öffnung der Ladengeschäfte im Rahmen der gesetzlich erlaubten Zeitspanne von fünf Stunden im erlaubten Öffnungsbereich. Gegenüber diesen Auswirkungen steht das verfassungsrechtliche Gebot des Sonntagsschutzes. Aufgrund der zeitlichen Beschränkung des verkaufsoffenen Sonntags von 13:00 bis 18:00 Uhr ist das öffentliche Interesse an der Sonntagsöffnung ausnahmsweise höher einzustufen als der grundgesetzliche Eingriff.

Die Größe und der Umfang der Veranstaltung mit prägender Wirkung, steht in dem erforderlichen räumlichen Zusammenhang zu den zugelassenen Verkaufsstellen im Bereich Dahlhok, Markt, Papenstraße, Lange Straße, sowie In der Maate.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehbarkeit beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der z. Z. gültigen Fassung. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Bei der Abwägung zwischen den Interessen der Öffentlichkeit, nämlich auch sonntägliche Einkaufsmöglichkeiten anlässlich überregional ausgerichteter Großveranstaltungen nutzen zu können, und den Schutzinteressen der Arbeitnehmer auf allgemeine Sonntagsruhe und der kirchlichen Interessenslage, fällt diese zu Gunsten des öffentlichen Interesses für sonntägliche Verkaufsöffnungen aus.

Hinweis:

Der Ausnahmebescheid mit seinem verfügenden Teil und der Begründung zu dem verkaufsoffenen Sonntag kann während der Öffnungszeiten bei der Gemeinde Emsbüren, Fachbereich IV, Erdgeschoss Zimmer 57, Magistratstraße 5, 48488 Emsbüren, eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung unter Telefon 05903/9305-1057 wird empfohlen.

Wirksamwerden der Allgemeinverfügung:

Das Wirksamwerden dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 41 Abs. 3 S.2, Abs. 4 S. 4 VwVfG i. V. m. § 1 NVwVfG. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, erhoben werden. Eine Klage hätte wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück zulässig.

Emsbüren, 09.09.2025

GEMEINDE EMSBÜREN

Markus Silies
Bürgermeister

300 Gemeinde Emsbüren; Bekanntmachung über Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) vom 01. November 2015;

1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen

Gemäß § 50 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) in der seit 01. November 2015 geltenden Fassung darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten so genannte Gruppenauskünfte aus dem Melderegister erteilen. Die Auswahl ist an das Lebensalter der betroffenen Wahlberechtigten gebunden. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache.

Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei der Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Die Wahlberechtigten haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Nach § 58b des Sozialgesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden: Familiennamen, Vornamen und die gegenwärtige Anschrift.

Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft

Die Meldebehörde übermittelt die in § 42 Bundesmeldegesetz (BMG) aufgeführten Daten der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft an die betreffenden Religionsgesellschaften. Die Datenübermittlung umfasst auch die Familienangehörigen (Ehegatten, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern), die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Die Datenübermittlung umfasst zum Beispiel Angaben zu Vor- und Familiennamen, frühere Namen, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht oder derzeitige Anschriften.

Die Familienangehörigen haben gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten, die für Zwecke des Steuererhebungsrechts benötigt werden. Diese Zweckbindung wird der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft als Datenempfänger bei der Übermittlung mitgeteilt.

4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 Bundesmeldegesetz (BMG) Auskunft erteilen über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

5. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 Bundesmeldegesetz (BMG) Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnissen in Buchform) verwendet werden.

Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

Die Widersprüche gegen die in den Ziffern 1-5 genannten Datenübermittlungen können jederzeit persönlich oder schriftlich bei der

Gemeinde Emsbüren
Bürgerzentrale
Magistratstraße 5
48488 Emsbüren

eingereicht werden.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Die Widersprüche gelten bis zu ihrem Widerruf.

Achtung: Übermittlungssperren bzw. Widersprüche gegen eine der oben genannten Datenübermittlungen, welche bereits im Melderegister eingetragen sind, bleiben bestehen! In solchen Fällen brauchen Sie nicht erneut zu widersprechen.

Emsbüren, 15.09.2025

GEMEINDE EMSBÜREN
Der Bürgermeister

301 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Fresenburg für das Haushaltsjahr 2025

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Fresenburg für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Fresenburg in der Sitzung am 11.03.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.752.400,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.596.400,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.647.000,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.393.400,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.270.700,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.636.000,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	188.200,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	38.600,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.105.900,00 €
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.068.000,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 188.200,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 274.400,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 230 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 230 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 370 v.H. |

§ 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i. S. d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 3.000,00 Euro.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/ Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Fresenburg, 11.03.2025

GEMEINDE FRESENBURG

Gerhard Führs
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 119 Abs.4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland, Fachbereich Finanzen und Kommunales, am 12.06.2025 unter dem Aktenzeichen 20-202-15-2/10 erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom

16.09.-24.09.2025 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer O.27, Erna-de-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen während den Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Fresenburg, 04.09.2025

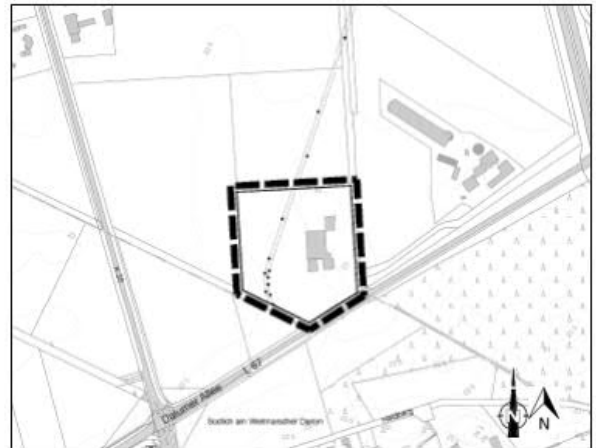
GEMEINDE FRESENBURG
Der Bürgermeister

302 Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 129 „Sondergebiet Zuchttrindervermarktung“

Der Rat der Gemeinde Geeste hat in seiner Sitzung am 03.09.2025 den Bebauungsplanes Nr. 129 „Sondergebiet Zuchttrindervermarktung“ einschließlich der Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des oben genannten Bauleitplanes liegt westlich der Bundesautobahn 31, nördlich der Landesstraße 67 (Wietmarscher Damm) und östlich der Kreisstraße 35 (Süd-Nord-Straße) im Ortsteil Dalum. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenausschnitt

LGLN



Der Bebauungsplan liegt einschließlich der Begründung nebst Zusammenfassender Erklärung ab sofort unbefristet während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Geeste, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer C 3, öffentlich aus und kann dort von jedermann eingesehen werden. Ergänzend wird er in das Internet eingestellt (www.geeste.de) und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplanes Nr. 129 „Sondergebiet Zuchttrindervermarktung“, einschließlich der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig geworden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und die nach § 214 Abs. 2 a beachtlichen Fehler sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des o. g. Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Geeste, Am Rathaus 3, 49744 Geeste-Dalum, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

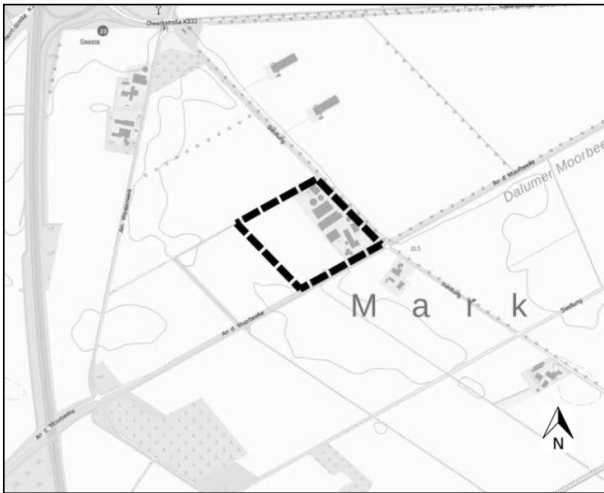
Geeste, 04.09.2025

GEMEINDE GEESTE
Der Bürgermeister

303 Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 200 „Sondergebiet Tierhaltungsanlagen“, 12. Änderung

Der Rat der Gemeinde Geeste hat in seiner Sitzung am 03.09.2025 den Bebauungsplanes Nr. 200 „Sondergebiet Tierhaltungsanlagen“, 12. Änderung einschließlich der Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des oben genannten Bauleitplanes liegt im Hinblick auf das anzupassende Baufenster westlich der Straße Siedlung und nördlich der Straße „An der Moorbeeke“ des Gemeindegebietes Geeste. Es handelt sich um die Flurstücke 37 und 36/1 der Flur 42 der Gemarkung Dalum. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenausschnitt:



(Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2022 LGLN)

Der Bebauungsplan liegt einschließlich der Begründung nebst Zusammenfassender Erklärung ab sofort unbefristet während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Geeste, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer C 3, öffentlich aus und kann dort von jedermann eingesehen werden. Ergänzend wird er in das Internet eingestellt (www.geeste.de) und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplanes Nr. 200 „Sondergebiet Tierhaltungsanlagen“, 12. Änderung einschließlich der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig geworden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und die nach § 214 Abs. 2 a beachtlichen Fehler sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des o. g. Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Geeste, Am Rathaus 3, 49744 Geeste-Dalum, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Geeste, 04.09.2025

GEMEINDE GEESTE
Der Bürgermeister

304 Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Wirksamwerden der 90. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geeste (SO Freiflächen-Photovoltaik) Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 201 „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik“, OT Dalum

Flächennutzungsplan

Der Rat der Gemeinde Geeste hat in seiner Sitzung am 18.06.2025 die 90. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geeste, OT Dalum einschließlich Begründung mit Umweltbericht festgestellt. Diese 90. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Geeste wurde mit Verfügung vom 01.08.2025, Az. 65-610-304-01/90 gemäß § 6 Abs. 1 BauGB durch den Landkreis Emsland genehmigt.

Das Plangebiet liegt südlich der „Ölwerkstraße“ und östlich der Straße „Siedlung“. (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2022 LGLN



Mit dieser Bekanntmachung wird die 90. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geeste, OT Dalum einschließlich Begründung mit Umweltbericht gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die 90. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geeste einschließlich Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung, liegen ab sofort unbefristet während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Geeste, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer C 2, öffentlich aus und können dort von jedermann eingesehen werden.

Bebauungsplan

Der Rat der Gemeinde Geeste hat in seiner Sitzung am 03.09.2025 den Bebauungsplan Nr. 201 „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik“, OT Dalum einschließlich der Begründung mit Umweltbericht gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist im vorstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt. Das Plangebiet liegt südlich der „Ölwerkstraße“ und östlich der Straße „Siedlung

Der Bebauungsplan Nr. 201 „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik“, OT Dalum einschließlich der Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung liegen ab sofort unbefristet während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Geeste, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer C 2, öffentlich aus und können dort von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 201 „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik“, OT Dalum gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig geworden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 2 a beachtlichen Fehler sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Gemeinde Geeste, Am Rathaus 3, 49744 Geeste-Dalum, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Geeste, 04.09.2025

GEMEINDE GEESTE
Der Bürgermeister

305 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023 der Gemeinde Lorup

Der Rat der Gemeinde Lorup hat in seiner Sitzung am 03.09.2025 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen und dem Bürgermeister gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG die Entlassung für das Haushaltsjahr 2023 erteilt.

Gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG liegt der Jahresabschluss 2023 mit dem Rechenschaftsbericht und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 16.09.2025 bis 24.09.2025 im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Zimmer 24, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lorup, 03.09.2025

GEMEINDE LORUP

Munk
Bürgermeister

306 1. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Lorup vom 11.10.2018

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111) der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Lorup in seiner Sitzung am 03.09.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Bei der Spielgerätesteuern in den Fällen des § 7 Abs. 6 und 7 beträgt der Steuersatz 25 v. H. des Einspielergebnisses. Für Spielgeräte nach § 1 Nr. 5, die ohne gültige Bauartzulassung genutzt werden sowie Spielgeräte nach § 1 Nr. 5 und 6, an denen unzulässige Gewinnspiele veranstaltet werden, beträgt die Steuer 1.000 Euro je Gerät und Kalendermonat.

Artikel 2

Artikel 1 dieser Satzung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft.

Lorup, 03.09.2025

GEMEINDE LORUP

Munk
Bürgermeister

307 Satzung der Gemeinde Messingen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostenatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Ziffer 5, 7 und § 111 Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und § 2 und § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVB. S 589) hat der Rat der Gemeinde Messingen in seiner Sitzung am 27.08.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kostenpflichtige Verwaltungstätigkeiten

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Messingen werden nach dieser Satzung Kosten erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Kosten im Sinne dieser Satzung sind Gebühren und Auslagen.
- (2) Verwaltungstätigkeiten i. S. v. Abs. 1 sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (3) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (4) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Verwaltungstätigkeiten, die in dem Kostentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif, Höhe der Kosten

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem als Anlage geführten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Liegen umsatzsteuerpflichtige Verwaltungstätigkeiten vor, sind die Beträge des Kostentarifes zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu erheben.
- (3) Nicht unter den Kostentarif fallen:
 - a) Verwaltungstätigkeiten, für die nach den gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
 - b) Verwaltungstätigkeiten im Rahmen der Amtshilfe.

§ 3

Gebühren

- (1) Für Verwaltungstätigkeiten, für welche der Kostentarif einen Rahmen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Kosten das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Kosten sind auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere kostenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr nach Kostentarif zu erheben.
- (3) Gebühren werden nicht erhoben für Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten auferlegt oder in sonstiger Weise auf Dritte umgelegt werden kann.
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i.S. des § 54 der Abgabenordnung (AO) Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten aufzuerlegen ist.

§ 4

Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn die Verwaltungstätigkeit selbst gebührenfrei ist. Werden bei einer Dienstreise mehrere Dienstgeschäfte wahrgenommen, so sind die Reisekosten nach dem Verhältnis der Kosten zu teilen, die bei gesonderter Erledigung jedes einzelnen Geschäfts entstanden wären.
- (2) Auslagen sind in § 13 Abs. 3 Nds. Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) exemplarisch aufgeführt.

§ 5

Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Kosten, die dadurch entstanden sind, dass die Gemeinde Messingen die Sache unrichtig behandelt hat, sind zu erlassen.
- (2) Die Gemeinde Messingen kann die von ihr festgesetzten Kosten stunden, wenn die sofortige Einziehung für den Schuldner mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.
- (3) Die Gemeinde Messingen kann die Kosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.
- (4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung ganz oder teilweise abgelehnt oder zurückgenommen, bevor die Amtshandlung beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht ein Antrag auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

§ 6

Kosten für Rechtsbehelfe

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. Soweit der Rechtsbehelf Erfolg hat, sind nur die Kosten für die vorzunehmende Verwaltungstätigkeit zu erheben. Bei gebührenfreien Verwaltungstätigkeiten werden die Kosten für Rechtsbehelfe im Kostentarif bestimmt.
- (2) Wird eine Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin, der nicht von dem Kostenpflichtigen eingelegt worden ist, im Widerspruchs- und Beschwerdeverfahren oder durch gerichtliches Urteil aufgehoben, so ist eine bereits bezahlte Gebühr insoweit zurückzuzahlen, als sie die für die Ablehnung des Antrages zu entrichtende Gebühr übersteigt. Das Gleiche gilt, wenn ein Gericht nach § 113 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Rechtswidrigkeit der Verwaltungstätigkeit festgestellt hat. Die Zurückzahlung ist ausgeschlossen, wenn die Verwaltungstätigkeit aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers vorgenommen wurde.

§ 7

Kostenschuldner

- (1) Kostenschuldner ist derjenige, der zu der Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat oder wer die Kosten durch eine gegenüber der Gemeinde Messingen abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat.

- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde Messingen einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuß die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Bei umsatzsteuerpflichtigen Kosten enthält der Bescheid die Bestandteile einer Rechnung nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes (UstG).

§ 10

Vollstreckung

Die Kosten können nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz im Verwaltungszwangsverfahren vollstreckt werden.

§ 11

Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 12

Datenschutz

- (1) Für datenschutzrechtliche Fragen können sich Betroffene an den Datenschutzbeauftragten der verantwortlichen Stelle wenden, die Kontaktdaten sind auf der Webseite der Samtgemeinde Freren unter <https://www.freren.de/datenschutz/datenschutz.html> abrufbar.
- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich zur Durchführung der Verwaltungstätigkeiten nach dieser Satzung, insbesondere zur Bearbeitung von Anträgen und zur Erhebung von Verwaltungskosten. Rechtsgrundlage hierfür sind Art. 6 Abs 1 lit. c und e DSGVO in Verbindung mit § 1 Abs. 6 und § 3 NDSG sowie den vorgenannten Fachgesetzen sowie § 11 NKAG.
- (3) Es werden nur die für die Bearbeitung erforderlichen Daten verarbeitet, insbesondere:
- Name und Kontaktdaten
 - Angaben zum Verwaltungsvorgang (z.B. Aktenzeichen, Antragsgegenstand),
 - Gebühren- und Zahlungsinformationen.
- (4) Die Erhebung erfolgt in der Regel anlassbezogen, etwa bei der Antragstellung oder im Zuge gebührenpflichtiger Amtshandlungen.

- (5) Eine Übermittlung der Daten an Dritte erfolgt nur, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken findet nicht statt.

- (6) Die Daten werden so lange gespeichert, wie die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und zur Einhaltung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, insbesondere aus dem Haushalts- und Aufgabenrecht, erforderlich ist.

- (7) Die betroffenen Personen haben die Rechte nach den Art. 13 bis 18 und 21 DSGVO, insbesondere auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruch.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Messingen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis vom 07.02.2000 außer Kraft.

Messingen, 27.08.2025

GEMEINDE MESSINGEN

Mey
Bürgermeister

308 Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Messingen vom 27.08.2025

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 4 der Verwaltungskostensatzung).

Für die Gebührenbemessung des Verwaltungsaufwandes werden die Pauschbeträge gem. § 1 Abs. 4 S. 5 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) in der jeweils geltenden Fassung zu Grunde gelegt. Bei Gebühren nach Zeitaufwand wird je angefangener Viertelstunde und entsprechend der einzelnen Stundensätze abgerechnet.

Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag in Euro
1	Vervielfältigungen, andere Druckerzeugnisse und Überlassung elektronischer Dateien	
1.1	Vervielfältigung je angefangener Seite (schwarz-weiß)	
1.1.1	- bis zum Format DIN A4	0,50
1.1.2	- bis zum Format DIN A3	1,00
1.1.3	- bei größeren Formaten	bis zu 15,00
1.1.4	- bei Nutzungsüberlassung des Kopiergerätes an Bürger	halbe Gebühr
	Anmerkung zu Nr. 1.1.4: Ein Anspruch auf Nutzungsüberlassung besteht nicht.	
1.2	Vervielfältigung je angefangener Seite (farbig)	
1.2.1	- bis zum Format DIN A4	1,00
1.2.2	- bis zum Format DIN A3	2,00
1.2.3	- bei größeren Formaten	bis zu 15,00
1.2.4	- Nutzungsüberlassung des Kopiergerätes an Bürger	halbe Gebühr
	Anmerkung zu Nr. 1.2.4: Ein Anspruch auf Nutzungsüberlassung besteht nicht.	
1.3	Vorbereitung, Erstellung und Übersendung digitaler Kopien / elektronischer Dateien	
1.3.1	- per E-Mail / per Downloadlink	15,00
1.3.2	- per Datenträger (umfasst sind Kosten für Datenträger und Versand, die nicht gesondert als Auslagen erhoben werden)	25,00

2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	5,00
2.2	Beglaubigungen von Abschriften, Kopien, Vervielfältigungen und Negativen	5,00
2.3	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	5,00
2.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch (Negativzeugnis)	35,00
2.5	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlastungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfand-rechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungs-vormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	35,00
2.6	Löschungsbewilligungen, soweit nicht privatrechtlich	35,00
3	Akteneinsicht, Auskunft, Nachforschung	
3.1.	Gewährung von Akteneinsicht	14,00
	bei Versendung der Akten, je Sendung zzgl.	12,00
3.2	Auskünfte	
3.2.1	Auskünfte aus einer Datenbank, einer Kartei, einem Register oder einem sonstigen Verzeichnis	nach Zeitaufwand
3.2.2	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.	nach Zeitaufwand
4	Nutzung des Archives	
4.1	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten, je Seite	2,00
4.2	Benutzung von Großformaten (Karten, Pläne, Plakate, Bilder usw.) je Tag	10,00
4.3	Für familiengeschichtliche Auskünfte und sonstige Auskünfte	nach Zeitaufwand
5	Genehmigungen, Überwachung, Bewilligungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen	
5.1	Bestätigung über die gesicherte Erschließung nach § 62 Niedersächsische Bauordnung	75,00
5.2	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an öffentlichen Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	nach Zeitaufwand
5.3	Bereitstellung von Verkehrsschildern bestehend aus Verkehrszeichen oder Absperrbarke, Teleskopbefestigungsstangen, Betonsteinen	20,00 zzgl. 5,00 pro Schild und Tag

309 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023 der Gemeinde Rastdorf

Der Rat der Gemeinde Rastdorf hat in seiner Sitzung am 03.09.2025 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen und dem Bürgermeister gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG die Entlastung für das Haushaltsjahr 2023 erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG liegt der Jahresabschluss 2023 mit dem Rechenschaftsbericht und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 16.09.2025 bis 24.09.2025 im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Zimmer 24, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rastdorf, 03.09.2025

GEMEINDE RASTDORF

Moorkamp
Bürgermeister

310 1. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Rastdorf vom 01.11.2018

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111) der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Rastdorf in seiner Sitzung am 03.09.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 7 Abs. 6 und 7 beträgt der Steuersatz 25 v. H. des Einspielergebnisses. Für Spielgeräte nach § 1 Nr. 5, die ohne gültige Bauartzulassung genutzt werden sowie Spielgeräte nach § 1 Nr. 5 und 6, an denen unzulässige Gewinnspiele veranstaltet werden, beträgt die Steuer 1.000 Euro je Gerät und Kalendermonat.

Artikel 2

Artikel 1 dieser Satzung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft.

Rastdorf, 03.09.2025

GEMEINDE RASTORF

Moorkamp
Bürgermeister

311 Gemeinde Salzbergen; Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 108.1 „Holstener Weg“ (Neuaufstellung)

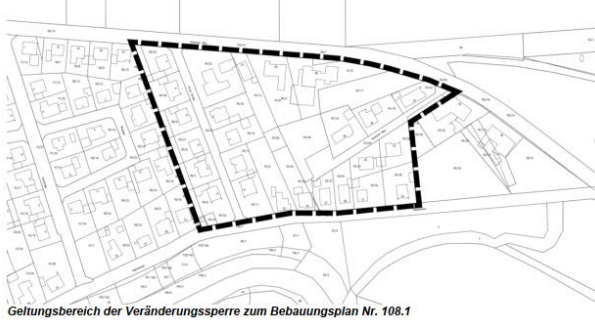
Der Rat der Gemeinde Salzbergen hat in seiner Sitzung am 11. September 2025 auf Grund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. I Nr. 189) geändert worden ist, und §§ 10 und 58 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Rat der Gemeinde Salzbergen hat in seiner Sitzung am 11. September 2025 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet den Bebauungsplan Nr. 108.1 „Holstener Weg“ (Neuaufstellung) aufzustellen (Aufstellungsbeschluss). Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird diese Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 108.1 „Holstener Weg“ (Neuaufstellung) und ist in dem folgenden Kartenausschnitt ohne Maßstab dargestellt:



Geltungsbereich der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 108.1

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

In dem unter § 2 genannten räumlichen Geltungsbereich dürfen

- (1) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:

- a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
- b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;

- (2) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4 Ausnahmen

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan in Kraft getreten ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren.

Salzbergen, 11.09.2025

GEMEINDE SALZBERGEN

Andreas Kaiser
Bürgermeister

312 Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Samtgemeinde Sögel (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 24.09.2015

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils aktuellen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Sögel in seiner Sitzung am 27.08.2025 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

§ 16 erhält folgende Fassung:

Gebührensatz

Die Abwassergebühr beträgt 2,45 €/m³ Abwasser.

Art. II

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Sögel, 27.08.2025

SAMTGEMEINDE SÖGEL

Klaß
Samtgemeindebürgermeister

C. Sonstige Bekanntmachungen

313 Öffentliche Bekanntgabe des Beschlusses über den Jahresabschluss der Leitstelle Ems-Vechte AöR für das Haushaltsjahr 2023 sowie öffentliche Bekanntgabe des Schlussberichts des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2023

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Emsland hat den Jahresabschluss der Leitstelle Ems-Vechte AöR für das Haushaltsjahr 2023 geprüft und das Ergebnis seiner Prüfungen im Schlussbericht vom 08.08.2025 wie folgt zusammengefasst:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die kommunale Anstalt wird wirtschaftlich geführt.“ Anhaltspunkte, die gegen eine Entlastung des Vorstands sprechen, haben sich nicht ergeben.“

Der Verwaltungsrat der Leitstelle Ems-Vechte AöR hat am 15.08.2025 den Jahresabschluss 2023 beschlossen sowie dem Vorstand Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2023 mit dem Rechenschaftsbericht sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegt in der Zeit vom 22.09. bis 30.09.2025 bei der Leitstelle Ems-Vechte AÖR, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Kreishaus I, Zimmer 465, während der Verwaltungsdienststunden öffentlich aus.

Meppen, 02.09.2025

LEITSTELLE EMS-VECHTE AÖR
Der Vorstand

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Regelmäßiges Erscheinen zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Die Bekanntmachungen sind im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.